

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.365.609

Wien, 12. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2280/J vom 12. Juni 2020 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5.:

Mit dem sog. „Härtefallfonds“ wurde eine Einrichtung geschaffen, die es Kleinunternehmen und bestimmten selbständig tätigen Personen ermöglicht, rasch und unbürokratisch eine finanzielle Überbrückungshilfe für den Ausfall von COVID-19 bedingten Umsatzerlösen zu erhalten. Diese Förderung ist mit zahlreichen Begünstigungen versehen, wie bspw. die Steuer- und Sozialversicherungsbefreiung, die bei regelmäßigen Einkünften nicht gewährt wird. Die Raschheit der Hilfe setzt weiters auch voraus, dass bei der Vielzahl der Anspruchsberechtigten die organisatorischen Vorkehrungen getroffen werden, die eine einfache und unbürokratische Auszahlung ermöglichen: Dies erfolgte beim „Härtefallfonds“ über die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) und es wurde dementsprechend ein inländisches Auszahlungskonto vorgesehen. Ob für solche Unterstützungszahlungen Art. 9 der SEPA-Verordnung anwendbar ist, deren Ratio doch eine andere ist, muss im konkreten Fall offen bleiben. Insbesondere ist jedoch in Betracht zu ziehen, dass eine Förderung - und

keine Zahlungsverpflichtung - des Staates vorliegt, für die hohe Steuermittel eingesetzt werden.

Dieser Einsatz von Steuergeldern muss eine effiziente Überprüfung ermöglichen, weshalb es grundsätzlich erforderlich ist, die Empfänger der Auszahlungen eindeutig zu identifizieren sowie die Zahlungen mit gewissen Beschränkungen zu versehen, wie bspw. das Verbot der Abtretung, Anweisung oder der Verpfändung der Ansprüche (Punkt 7.3 der Fondsrichtlinien).

Die eindeutige Identifikation der Empfänger muss gewährleistet sein. Aufgrund von Kulanzgründen wurden bzw. werden auch Reisepässe, die kurzfristig abgelaufen sind (Ablaufdatum zwischen 1.1.2020 und 30.6.2020) akzeptiert, da in dieser Zeit eine Verlängerung der Reisepässe erschwert war.

Eine Überprüfung bei einem Auslandskonto durch dortige Verwaltungsbehörden, ev. im Zusammenhang mit Rechtshilfeersuchen, wäre ein nicht rechtfertigender Verwaltungsaufwand.

Der Bundesminister:  
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

